

# AMTSBLATT

DER STADT PASSAU



PASSAU

Leben an drei Flüssen

---

03.11.21

Nummer 81

---

INHALT

SEITE

Allgemeinverfügung zur Änderung der 6. Allgemeinverfügung zum Schutz vulnerabler Bevölkerungsgruppen vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Passau

728



03. November 2021

### Allgemeinverfügung zur Änderung der

#### 6. Allgemeinverfügung zum Schutz vulnerabler Bevölkerungsgruppen vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Passau

Aufgrund von § 18 Abs. 1 Satz 1 der Vierzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (14. BayIfSMV)<sup>1</sup> vom 01.09.2021 (BayMBl. Nr. 615), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung zur Änderung der Vierzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 27.10.2021 (BayMBl. Nr. 757) i. V. m. §§ 28 Abs. 1 S. 1 und S. 2, 28a Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 8 Absatz 8 des Gesetzes zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes vom 27.09.2021 (BGBl. I S. 4530) geändert worden ist, in Verbindung mit § 65 S. 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16.06.2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), die zuletzt durch Verordnung vom 12.10.2021 (GVBl. S. 600) geändert worden ist, i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) vom 24.07.2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24.07.2020 (GVBl. S. 370) geändert worden ist, erlässt im Einvernehmen mit dem Gesundheitsamt Passau die Stadt Passau folgende

### ALLGEMEINVERFÜGUNG

1. Die „6. Allgemeinverfügung zum Schutz vulnerabler Bevölkerungsgruppen vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Passau“ vom 27.08.2021 (Amtsblatt Nr. 68), i. d. Fassung der Änderungsverfügung vom 05.10.2021 (Amtsblatt Nr. 77), wird wie folgt geändert:
  - 1.1 In der Eingangsformel wird die Passage „das zuletzt durch Art. 12 des Gesetzes zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist“ ersetzt durch „zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung zur Änderung der

<sup>1</sup> Soweit jetzt und im Folgenden Normen aus der 14. BayIfSMV zitiert werden, sind diese in der jeweils gültigen Fassung gemeint. Bei ersatzlosem Wegfall einer entsprechenden Regelung aus der 14. BayIfSMV gilt die letzte Rechtsregelung vor Wegfall, unbeschadet der sofortigen näheren Überprüfung der Allgemeinverfügung durch die Stadt Passau aufgrund des geänderten rechtlichen Umfelds.

Jürgen Dupper  
Oberbürgermeister

Vierzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 27.10.2021 (BayMBl. Nr. 757)“.

- 1.2 In der Eingangsformel wird die Passage „zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung zur Änderung der Vierzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 30.09.2021 (BayMBl. Nr. 710)“ ersetzt durch „das zuletzt durch Artikel 8 Absatz 8 des Gesetzes zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes vom 27.09.2021 (BGBl. I S. 4530) geändert worden ist“.
  - 1.3 In der Eingangsformel wird die Passage „die zuletzt durch Verordnung vom 20.07.2021 (GVBl. S. 498) geändert worden ist“ ersetzt durch „die zuletzt durch Verordnung vom 12.10.2021 (GVBl. S. 600) geändert worden ist“.
  - 1.4 In Ziff. 1.3.2 wird die Angabe „Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 24. Februar 2021, Az. G43f-G8300-2020/1628-16, zuletzt geändert durch Ziffer 1 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 10. September 2021, Az. G5ASz-G8000-2020/122-928 (BayMBl. Nr. 639)“ ersetzt durch die Angabe „Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 24. Februar 2021, Az. G43f-G8300-2020/1628-16, zuletzt geändert durch Ziffer 1 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 29. Oktober 2021, Az. G5ASz-G8000-2020/122-933 (BayMBl. Nr. 765)“, die Angabe „Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 24. Februar 2021, Az. G43f-G8300-2020/1628-17, zuletzt geändert durch Ziffer 2 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 10. September 2021, Az. G5ASz-G8000-2020/122-928 (BayMBl. Nr. 639)“, durch die Angabe „Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 24. Februar 2021, Az. G43f-G8300-2020/1628-17, zuletzt geändert durch Ziffer 2 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 29. Oktober 2021, Az. G5ASz-G8000-2020/122-933 (BayMBl. Nr. 765)“.
  - 1.5 In Ziffer 2.1 tritt anstelle der Angabe „03.11.2021“ die Angabe „26.11.2021“.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Bekanntgabe in Kraft.
  3. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

## BEGRÜNDUNG

Zu Ziff. 1.1 bis 1.4

Es handelt sich um keine inhaltlichen, sondern um bloße redaktionelle Änderungen.

#### Zu Ziff. 1.5

In den letzten beiden Wochen hat sich das Infektionsgeschehen bayern- als auch deutschlandweit deutlich verschärft. Seit Mitte Oktober ist ein deutlicher Anstieg der Meldedfälle zu beobachten. Sowohl die Zahl der durch bestätigte COVID-19-Fälle belegten Intensivbetten (Stand: 02.11.2021: 459) als auch die hospitalisierten Fälle innerhalb der letzten 7 Tage (Stand: 02.11.2021: 487) sind bayernweit angestiegen.

Trotz der Umstellung auf ein ampelbasiertes System zur Bestimmung der Krankhausauslastung in Bayern dürfen die örtlichen Entwicklungen im Infektionsgeschehen, gerade im Hinblick auf vulnerable Personengruppen wie Bewohnerinnen und Bewohner von Alten- und Pflegeheimen bzw. Einrichtungen für Menschen mit Behinderung, nicht gänzlich außer Acht gelassen werden. Ältere und immunsupprimierte, mit Vorerkrankungen belastete Personengruppen sind anfälliger für schwerere Verläufe; bei erhöhten Infektionszahlen in Einrichtungen der Alten- und Behindertenhilfe sind zeitversetzte Belastungsspitzen im Gesundheitswesen zu erwarten. Angesichts der inzwischen gestiegenen Belegung mit COVID-19-Patienten und der gleichfalls gestiegenen Inzidenzwerte stellt sich die Lage in den bayerischen Krankenhäusern zunehmend angespannt dar.

In der letzten Woche verzeichnen die regionalen Inzidenzwerte im südostbayerischen Raum erhebliche Anstiege. So liegt die 7-Tages-Inzidenz für Niederbayern bei 395,7 (Stand: 02.11.2021).

Auch im Stadtgebiet Passau sind in den letzten Tagen erhöhte Fallzahlen zu registrieren. So wurden innerhalb der letzten sieben Tage 132 Fälle von COVID-19 bestätigt (Stand: 02.11.2021). Mit Stand 02.11.2021 liegt der 7-Tages-Inzidenzwert für die Stadt Passau bei 251,8. Ein ähnlicher hoher Inzidenzwert war zuletzt Mitte Januar 2021 zu verzeichnen.

Zudem ist eine Herdenimmunität bislang, trotz zahlreicher Impfungen und niederschweligen Impfangeboten, nicht erreicht. Die Auffrischungsimpfungen im Bereich der vulnerablen Personengruppen dauern an und sind noch nicht vollständig abgeschlossen. Es besteht weiterhin ein stetiges, fortwährendes Risiko sich mit einer der SARS-CoV-2-Varianten, insbesondere mit der vorherrschenden Delta-Variante (Anteil von 99,7% der ausgewerteten Proben (RKI - Situationsbericht, Stand 28.10.2021)) zu infizieren. Für Delta-Infektionen sind im Vergleich zu Alpha-Infektion höhere Raten an Hospitalisation, Intensivpflichtigkeit der Betroffenen und Tod beobachtet worden, was auf eine höhere Virulenz dieser Variante hinweist. Daher ist es notwendig, vulnerable Personen weiterhin in einem im Vergleich zur übrigen Bevölkerung besonderen Umfang zu schützen und an den bestehenden, bewährten Festsetzungen zeitlich begrenzt festzuhalten.

Durch die getroffenen Regelungen werden die Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts zu Prävention und Management von COVID-19 in Alten- und Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen (V.23, 30.09.2021 RKI) aufgegriffen.

Die getroffenen Maßnahmen wurden zeitlich begrenzt und orientieren sich hierbei an der Laufzeit der aktuellen 14. BayIfSMV, die vom bayerischen Ordnungsgeber gemäß § 20 der 14. BayIfSMV bis 24.11.2021 festgelegt wurde. Um auf etwaige Neuregelungen des bayerischen

Verordnungsgebers zum Ablauf der 14. BaylfSMV angemessen reagieren zu können, wurde eine Laufzeit der vorliegenden Allgemeinverfügung bis 26.11.2021 gewählt.

Zu Ziff. 3.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Kostengesetz (KG)

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

*Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg,  
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,  
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg.*

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Gez.

Jürgen Dupper  
Oberbürgermeister